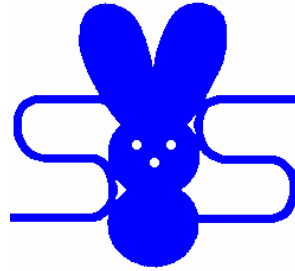


VEREINSSATZUNG

der



SPORT-HASEN-SPANDAU e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Begründung der Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Maßregelungen
- § 6 Beiträge
- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Gesamtvorstand
- § 11 Geschäftsführender Vorstand
- § 12 Vorstandsmitglieder
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Wahlen
- § 15 Protokollierung der Beschlüsse
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

Beitragsordnung

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

I Der am 09.07.1986 gegründete Verein führt den Namen "Sport-Hasen-Spandau e.V.", sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

II Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

III Die Vereinsfarben sind hellblau und dunkelblau.

IV Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

VI Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Turnerbundes und Berliner Turnerbundes als bindendes Vereinssatzungsrecht für alle dem BTB gemeldeten Mitglieder an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

I Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere im Bereich des Freizeitsports in den Sportarten:

- a) Gymnastik für jedermann, unter Einbeziehung Behinderter
- b) Ballspiele für jedermann, unter Einbeziehung Behinderter
- c) Eltern-Kind- und Kleinkinderturnen

und im Bereich des Wettkampfsportes in der Sportart

- d) Judo

II Die Ausübung weiterer Sportarten kann jederzeit durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

III Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgaben Ordnung vom 01.01.1977.

IV (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (2) Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

V Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

I (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (2) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

II (1) Die Aufnahme ist beim Vorstand unter Angabe von Name, Beruf, Geburtsdatum und -ort sowie des Wohnsitzes schriftlich zu beantragen. (2) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. (3) In diesem Fall ist die Berufung des Antragstellers an die endgültig entscheidende Jahreshauptversammlung zulässig.

III Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

IV Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

V Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne aktiv Sport zu treiben, stehen aber sonst den aktiven Mitgliedern gleich.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß

II Der Austritt ist schriftlich vier Wochen zum Quartalsende an den Vorsitzenden oder den Kassenwart zu richten.

III (1) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens
- d) wegen Unauffindbarkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten
- e) wegen Zahlungsrückstandes gemäß der Beitragsordnung

(2) Der Ausschlußbescheid ist schriftlich zuzustellen. (3) Bei Unauffindbarkeit entfallen Anhörung und Bescheid. (4) Gegen den Ausschluß steht die Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Maßregelungen

I Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Aberkennung von Wahlrecht und Wählbarkeit
- c) Teilnahmeverbot am Sportbetrieb

II (1) Der Maßregelungsbescheid ist schriftlich zuzustellen. (2) Gegen Maßregelungen steht die Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung in Form der Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

I Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

II Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

III Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

I (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.

II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Gesamtvorstand festgestellt wird oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellen.

III (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder erfolgt durch Mitteilung im Volksblatt Berlin oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. (3) Die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte, die nicht mit der Einladung mitgeteilt werden müssen, behandeln:

- a) Vorstandsbericht
- b) Kassen- und Kassenprüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

IV (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. (2) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. (3) Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

V (1) Anträge können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. (2) Über Anträge ist abzustimmen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. (3) Über später eingehende Anträge ist abzustimmen, wenn deren Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wurde. (4) Die Dringlichkeit eines Antrages auf Satzungsänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 10 Gesamtvorstand

I der Gesamtvorstand bildet sich aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Protokollführer

II (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. (2) Er tritt auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. (3) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch zu berufen oder weitere erforderlich werdende Vorstandsposten zu besetzen, die durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

III der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, bewilligt die Ausgaben und beschließt über Aufnahme, Maßregelungen oder Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11 geschäftsführender Vorstand

I Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.

II Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

III (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für jene Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Vorstandsmitglieder

I (1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch. (2) Er leitet alle Sitzungen des Vereins. (3) Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. (4) Der Vorsitzende erledigt die Vereinsgeschäftsführung, insbesondere den Schriftverkehr.

II Der stellvertretende Vorsitzende übt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben aus.

III Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte.

IV Der Sportwart organisiert und leitet den Sportbetrieb.

V Der Protokollführer protokolliert die Beschlüsse und unterstützt den Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich von zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf.

II Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Gesamtvorstand festgestellt wird oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.

III Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

IV Die Auflösung kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

V Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren benannt.

VI Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreite Körperschaft, die es für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

VII Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.1986 beschlossen sowie am 20.02.1987 geändert und neu gefaßt sowie am 20.05.1996 geändert und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft

Beitragsordnung

I EINLEITUNG

Der Nutzung des Freizeit- und Sportangebots unseres Vereins steht die Pflicht der Beitragszahlung gegenüber. In einem gemeinnützigen Verein kommen die Beiträge letztlich allen Mitgliedern zugute.

Aufgabe dieser Beitragsordnung ist es, Regeln aufzustellen, die Beitragszahlung für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten.

II ZAHLUNG DER BEITRÄGE

Der Beitrag ist eine Bringschuld und vierteljährlich im Voraus zu entrichten (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober). Die Zahlung kann auf das Vereinskonto (Postgiroamt Berlin, BLZ 10010010, Kto.-Nr. 5059 64-106) oder in bar an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

III MITGLIEDSKARTE

Legitimation der Beitragszahlung ist die Mitgliedskarte, die jedes Mitglied nach erfolgter Aufnahme erhält.

IV ZAHLUNGSRÜCKSTAND

Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand befindet, geht des Stimmrechts und der Wählbarkeit verlustig.

Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand befindet, kann gemäß § 4 VS aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Da die Beitragszahlung termingebunden ist, bedarf es keiner Mahnung, einen Zahlungsrückstand zu begründen.

V AUSTRITT

Der Austritt ist schriftlich vier Wochen zum Quartalsende an den Vorsitzenden oder den Kassenwart (§ 4 II VS) zu richten. Auf Wunsch wird der Austritt bestätigt.

VI BEITRAGSFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Beiträge und außerordentlicher Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung (§ 6 VS).

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.

Der monatliche Beitrag beträgt 2,50 E, beim Judo 6 E und für Geschwisterkinder 4 E.

Bei jährlicher Vorauszahlung erhält das Mitglied einen Rabatt von zwei Monatsbeiträgen.

Die Mahngebühr beträgt 2,50 E.

Die Judomarkte ist vom Judopassinhaber zum jeweils gültigen Preis des JVB zu bezahlen.

Über Ermäßigungen (z.B. für Familien) entscheidet der Vorstand.

Kursgebühren für Nicht-Vereinsmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

VII INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluß der Gründungsversammlung vom 09.07.1986 gemeinsam mit der Satzung mit Eintragung in Kraft. Die Beitragsordnung wurde am 30.06.2008 letztmalig geändert.